

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 276/06 B

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher die Klägerin die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache und eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll der "Frage des Verhältnisses zwischen 'ärztlicher Meinungsäußerung' auf der einen Seite und den MdE Erfahrungssätzen auf der anderen Seite. Sowie die Anforderungen an die richterliche Wertung bei Feststellung der Abweichung" grundsätzliche Bedeutung zukommen. Abgesehen davon, dass diese Frage zu unbestimmt formuliert ist und daher nicht als bestimmte abstrakte Rechtsfrage, die in einem anschließenden Revisionsverfahren klar beantwortet werden könnte, angesehen werden kann, mangelt es an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der zur Frage der Bemessung des Grades der MdE bei Arbeitsunfällen unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze bereits in zahlreichen Entscheidungen vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl nur BSG SozR 2200 § 581 Nr 9, 23, 27 und SozR 3-2200 § 581 Nr 8 mwN; Burchardt in Brackmann, SGB VII, § 56



RdNr 66 ff) und der Darlegung, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage damit nicht beantwortet werden kann.

- 4 Auch soweit die Klägerin eine Verletzung des § 136 SGG als Verfahrensmangel geltend macht, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Sie trägt hierzu vor, das LSG habe die von ihr vorgetragene Beeinträchtigungen nicht ausreichend gewürdigt; das angegriffene Urteil lasse nicht erkennen, warum "von den MdE abgewichen werden konnte". Hierzu werde nichts ausgeführt. Damit hat sie indes keinen Verfahrensmangel in zulässiger Weise dargetan.
- 5 Eine Entscheidung enthält nicht schon dann keine Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (vgl BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Wenn die Klägerin meint, das LSG habe weitere rechtliche bzw tatsächliche Gesichtspunkte behandeln müssen, so rügt sie in Wirklichkeit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Das genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Soweit sie mit ihrem Vortrag die Beweiswürdigung durch das LSG rügt, kann darauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Weise gestützt werden; falls mit dem Vortrag auch eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden sollte, mangelt es bereits an der Bezugnahme auf einen Beweisantrag (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall, weil die Beschwerde nach den obigen Ausführungen nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

